



OFFENES VERFAHREN ZUR VERGABE VON LEISTUNGEN, IM GEBIET DER PROVINZ BOZEN, FÜR DIE SICHERSTELLUNG, VERWAHRUNG UND DEN ERWERB VON IM SINNE DES ARTIKELS 214-BIS DES GV.D. NR. 285/92 VERWALTUNGSBEHÖRDLICH BESCHLAGNAHMEN, STILLGELEGTEN ODER EINGEZOGENEN FAHRZEUGEN

TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS



INHALT

1. GEGENSTAND DER LEISTUNG
2. SICHERSTELLUNG DER FAHRZEUGE UND ERRICHTUNG DES INVENTARS
3. VERWAHRUNG DER FAHRZEUGE
4. KOSTEN DES VERBRINGENS UND DER VERWAHRUNG VON FAHRZEUGEN
5. VERÄUSSERUNG DER FAHRZEUGE
6. FAHRZUGBEWERTUNG ZUM ZWECHE DER VERÄUSSERUNG
7. VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEN ANGESTELLTEN
8. ANFORDERUNGEN AN DAS BETRIEBSGELÄNDE
9. VERTRAGSSTRAFEN
10. VERTRAGSAUFHEBUNG
11. RÜCKVERFOLGBARKEIT DER GELDFLÜSSE
12. ANTIMAFIA-BESTIMMUNGEN
13. ABTRETUNG DES VERTRAGS UND DER FORDERUNGEN
14. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN
15. VERTRAGSKOSTEN UND ANDERE AUFWENDUNGEN
16. BINDUNGEN
17. HAFTUNG
18. VERWEIS

Art. 1 – Gegenstand der Leistung

1. Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses ist die Vergabe, im Rahmen des in der Ausschreibung angegebenen Einzugsgebiets, von Leistungen für die Sicherstellung, Verwahrung und den Erwerb von gemäß Art. 214-bis des Gv.D Nr. 285 vom 30. April 1992 verwaltungsbehördlich beschlagnahmten, stillgelegten oder eingezogenen Fahrzeugen. Die angeführten Tätigkeiten müssen gemäß den Modalitäten und unter Einhaltung der in der Bekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen, in diesem Leistungsverzeichnis und im Vertragsentwurf enthaltenen Auflagen ausgeführt werden.

Art. 2 – Sicherstellung der Fahrzeuge und Errichtung des Inventars

1. Auf Veranlassung der feststellenden Behörde muss der Verwahrer-Erwerber für die Sicherstellung der zu verwahrenden Fahrzeuge sorgen, wenn der Eigentümer oder die zur Verwahrung verpflichtete Person sich weigert, das Fahrzeug zu einem nicht öffentlich zugänglichen Ort zu verbringen oder wenn die erwähnten Personen zwar für die Verwahrung gesorgt haben, die Einziehungsmaßnahme jedoch endgültig geworden ist.

2. Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß vorherigem Absatz muss der Verwahrer-Erwerber Folgendes zusichern:

- a) 24-Stunden-Einsatzbereitschaft sowie die telefonische Erreichbarkeit;
- b) eine Reaktionszeit von maximal 30 Minuten, vom Eingang der Information beim Abschleppunternehmer bis zu seinem Eintreffen am Einsatzort;
- c) auf dem Abschleppfahrzeug muss eine eigens bevollmächtigte Person, die im Besitz der Anforderungen für die Übernahme der Verpflichtungen zur Verwahrung des beschlagnahmten/stillgelegten Fahrzeugs, gemäß den geltenden Vorschriften, ist, anwesend sein;
- d) wenn das beschlagnahmte/stillgelegte Fahrzeug (abseits der Fahrbahn) sicher abgestellt werden kann, alternativ zu Punkt b), innerhalb derselben Zeiten, den Einsatz einer Person an dem Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet, die im Besitz der Voraussetzungen für die Übernahme der Verpflichtungen zur Verwahrung ist, bis zum Zeitpunkt des Einsatzes des Abschleppfahrzeugs für den Transport zum Verwahrgelände des zuständigen Verwahrers-Erwerbers;



AGENZIA DEL DEMANIO

e) das Fahrzeug unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach der Vergabe, an den für die Verwahrung bestimmten Ort bringen. In dem im Buchstabe d) genannten Fall sowie im Falle der vorübergehenden Verwahrung gemäß nachfolgendem Artikel 3 Absatz 7 ist der Verwahrer-Erwerber verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach dem Abtransport, zur feststellenden Behörde begeben, um die Unterlagen bezüglich der Verwahrung zu aktualisieren bzw., nach vorheriger telefonischer Benachrichtigung der feststellenden Behörde, zur nächstgelegenen Polizeidienststelle begeben, um eine neue Übergabenederschrift anzufertigen, von der eine Kopie innerhalb von 3 Tagen an die feststellende Behörde geschickt werden muss.

3. Für die Abwicklung des Abschleppdienstes muss der Verwahrer-Erwerber über fachkundiges Personal und geeignete Abschleppfahrzeuge verfügen, die die im Anhang IV, Art. 12 unter dem Titel I des DPR Nr. 495/92 festgelegten technischen Merkmale aufweisen. Es ist dem Verwahrer-Erwerber gestattet, sich, für die Bergung der Fahrzeuge, anderer Personen zu bedienen, **falls er bereits im Zuge der Ausschreibung angegeben hat, dass er diese Art von Tätigkeit als Unterauftrag vergeben möchte, im Sinne und gemäß den Modalitäten und Bedingungen laut Art. 105 des Gv.D Nr. 50/2016.**

4. Zum Zwecke der Abwicklung des Abschleppdienstes laut den Buchstaben c) und d), muss der Verwahrer-Erwerber das Personal, das er für die zuvor genannten Tätigkeiten einzusetzen gedenkt, bei den Vergabestellen rechtsgültig akkreditieren. Zu diesem Zwecke liefert der Verwahrer-Erwerber, bereits im Zuge des Vertragsabschlusses, ein erstes Verzeichnis des Personals, das er für die von diesem Leistungsverzeichnis vorgesehenen Tätigkeiten einsetzen wird. Die Vergabestellen müssen im Voraus informiert werden, wenn sich das mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragte Personal ändert.

5. Für jedes in Verwahrung genommene Fahrzeug muss der Verwahrer-Erwerber eine entsprechende Beschreibung über den Zustand des Fahrzeuges, gemäß dem diesem Leistungsverzeichnis beigefügten Merkblatt ausfüllen und für die telematische Übermittlung, innerhalb der darauffolgenden 48 Stunden, unter Beifügung von fünf (5) Bildern, an das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen und an die Agentur für Staatsgüter–Regionaldirektion Trentino-Südtirol sorgen. Wird die vorgenannte Beschreibung nicht innerhalb der vorgenannten Frist (48 Stunden) übermittelt, so werden

die von den Vergabestellen zu tragenden Verwahrungskosten bzw. der im Art. 6 Absatz 7 dieses Leistungsverzeichnisses vorgesehene fixe Selbstbehalt ausgesetzt.

6. Die Vergabestellen behalten sich die Möglichkeit vor, während der Durchführung des Vertrages, jederzeit, die Orte zu inspizieren, die als Verwahrplatz benutzt und vom Verwahrer-Erwerber zur Erfüllung der in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Tätigkeiten betrieben werden.

7. Bei offensichtlicher Unstimmigkeit zwischen den vom Verwahrer-Erwerber erstellten und an die Vergabestellen übermittelten Formularen und der von der feststellenden Behörde erstellten Niederschrift über die Daten und die Beschreibung des Fahrzeugzustands kann diese Letztere eine Nachprüfung veranlassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Verwahrer-Erwerber absichtlich unwahre Angaben gemacht hat, behalten sich die Vergabestellen die Möglichkeit der Vertragsauflösung vor.

Art. 3 – Verwahrung der Fahrzeuge

1. Nachdem die Fahrzeuge abgeholt wurden, muss der Verwahrer-Erwerber für deren Verwahrung **auf dem im technischen Angebot** angegebenen Verwahrgelände sorgen. Letztere **müssen in der Provinz liegen, für die man sich bewirbt.**

2. Die Depots müssen die Anforderungen der Ausschreibungsbedingungen erfüllen (technische Kapazität).

3. Der Verwahrer-Erwerber muss jährlich eine Ersatzerklärung abgeben, mit welcher er das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Abwicklung der Tätigkeiten bescheinigt.

4. Der Abschlepp- und Verwahrungsdienst muss für die gesamte Vertragsdauer ohne Unterbrechung erbracht werden.

5. Ist der Verwahrer-Erwerber nicht in der Lage, die Fahrzeuge in Verwahrung zu nehmen, weil die verfügbaren Plätze ausgeschöpft sind, muss er dies den Vergabestellen, innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden, mit einem Schreiben mitteilen, das die folgenden Angaben enthält:

- Datum und Uhrzeit der Veranlassung durch die feststellende Behörde;
- Gründe für die Unmöglichkeit das Fahrzeuge in Verwahrung zu nehmen.

AGENZIA DEL DEMANIO

6. In den Fällen, in denen die im vorstehenden Absatz genannte Bedingung eintritt, kann der Verwahrer-Erwerber auf Depots anderer Subjekte zurückgreifen, **wenn er zuvor in der Ausschreibung angegeben hat, dass er für diese Art von Tätigkeit einen Unterauftrag vergeben möchte, im Sinne und gemäß den im Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 festgelegten Modalitäten und Bedingungen.**

7. Ausnahmsweise und für den Fall, dass der Verwahrer-Erwerber nicht in der Lage ist, seine eigenen Verwahrungsplätze oder die eines Unterauftragnehmers für die Dienstleistung zu nutzen, weil die verfügbaren Plätze ausgeschöpft sind, kann er, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Präfektur, vorübergehend – zur Aufrechterhaltung der Dienstleistung – einen „provisorischen Verwahrplatz“ aus der i.S. von Artikel 8 des DPR 571/82 von der im Ausschreibungsverfahren angeführten Präfektur zur Verfügung gestellten Liste der nächstgelegenen geeigneten Vertragsfirmen, möglichst im Rotationsverfahren, wählen. Nach der Genehmigung durch die Präfektur müssen diese "provisorischen Verwahrungsplätze" auf der entsprechenden digitalen Plattform eingetragen werden. In diesen Fällen muss der Verwahrer-Erwerber, so schnell wie möglich, die endgültige Verwahrung des Fahrzeuges in seinem Depot veranlassen, und zwar unter Berücksichtigung der Verfahren gemäß Art. 2 Buchstabe e), sofern zutreffend und die feststellende Behörde darüber unterrichten, um die Verwahrungsunterlagen zu aktualisieren.

8. Die Mitteilung muss per E-Mail an die vereinbarte E-Post-Adresse der Vergabestellen gesendet werden.

9. Die Inverwahrnahme des Fahrzeugs durch eine der Vertragsfirmen, die in der bei der Präfektur gemäß Art. 8 des DPR Nr. 571/1982 angelegten Liste eingetragen sind, muss vom Verwahrer-Erwerber den Vergabestellen mitgeteilt werden. Anschließend muss der Verwahrer-Erwerber auch die Anzahl der Verwahrungstage bei der Verwahrungsfirma gemäß besagtem Art. 8 mitteilen und die daraus entstandenen Kosten. Abschläge von mehr als zwanzig Prozent gegenüber den sich aus der Ausschreibung ergebenden Preisen für diese Leistungen sind unzulässig. Für die Beziehungen zwischen dem Verwahrer-Erwerber und der gemäß Art. 8 D.P.R. 571/1982 ermächtigten Firma finden die Bestimmungen des Art. 11 dieses Leistungsverzeichnisses über die Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse Anwendung.

10. Die Vergabestellen sind der Haftung bezüglich der Verwahrung von transportierten Waren enthoben, die nicht Gegenstand der Beschlagnahme bilden.

Art. 4 – Kosten der Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen

1. Für die Umsetzung und Verwahrung der Fahrzeuge sind die folgenden Gebühren vorgesehen:

TABELLE A

Für Fahrzeuge bis 1,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht: tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr; nachts 22.00 - 05.59 Uhr; an Feiertagen 00.01 - 24.00 Uhr. Bereitschaftsdienstgebühr € 11,61 tagsüber; € 15,08 nachts oder an Feiertagen Mit dem Auf- und Abladen des Fahrzeuges verbundene Leistungen € 17,40 tagsüber; € 22,62 nachts oder an Feiertagen. Kilometergeld (von dem bisherigen Standort zum Einsatz- bzw. Verwahrungsort) € 2,50 Tagestarif; € 3,25 nachts oder an Feiertagen.
Höchsttagesgebühr für die Verwahrung € 3,00.

TABELLE B

Für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht: tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr; nachts 22.00 - 05.59 Uhr; an Feiertagen 00.01 - 24.00 Uhr. Bereitschaftsdienstgebühr € 14,50 tagsüber; € 18,85 nachts oder an Feiertagen. Mit dem Auf- und Abladen des Fahrzeuges verbundene Leistungen € 29,00 tagsüber; € 37,70 nachts oder an Feiertagen. Kilometergeld (von dem bisherigen Standort zum Einsatz- bzw. Verwahrungsort) € 2,90 tagsüber; € 3,77 nachts oder an Feiertagen.
Höchsttagetarif für die Verwahrung € 5,00.

2. Für Fahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen gelten die gleichen Tarife wie in TABELLE B, erhöht um 10 % für jede Tonne oder jeden Bruchteil davon, der den Wert von 3,5 Tonnen der Gesamtmasse des abzuschleppenden Fahrzeugs überschreitet.

3. Zur Berechnung der Abschleppkosten versteht sich als zulässiges Gesamtgewicht die Volllast, für die Verwahrungskosten das Leergewicht.

4. Für das Verbringen von Mopeds und Klein- und Krafträdern werden die Tarife angewandt, die für die Fahrzeuge bis 1,5 Tonnen vorgesehen sind, während sie für ihre Verwahrung um 50 Prozent reduziert sind.



AGENZIA DEL DEMANIO

5. Die Verwahrungsgebühren sind ab dem sechzigsten Tag der Verwahrung um zwei Drittel reduziert. Der Verwahrer-Erwerber ist jedoch verpflichtet, den Vergabestellen die eventuelle Überschreitung des fünfzigsten Lagerungstages der verwahrten Fahrzeuge zu melden. Werden die Vertragsparteien nicht innerhalb der folgenden zweiundsiebzig (72) Stunden, gerechnet ab dem Tag der Überschreitung des fünfzigsten Tages der Fahrzeugabstellung, auf elektronischem Wege benachrichtigt, so werden die von den Vergabestellen zu tragenden Verwahrungskosten bzw. der im Art. 6 Absatz 7 dieses Leistungsverzeichnisses vorgesehene Selbstbehalt ausgesetzt.

6. Abschläge auf die für die Sicherstellung der Fahrzeuge vorgesehenen Tarife (Bereitschaftsdienstgebühr, mit dem Auf- und Abladen des Fahrzeuges verbundene Leistungen, Kilometergeld) sind nicht zulässig.

6-bis. Dem Übertreter, der das Fahrzeug am Verwahrungsort abholt, werden dieselben Tarife angerechnet, die für die Vergabestellen gelten bzw. niedrigere. Über die Abholung des Fahrzeuges muss die Vergabestelle umgehend benachrichtigt werden.

Art. 5 – Veräußerung der Fahrzeuge

1. Der Verwahrer-Erwerber ist in den folgenden Fällen verpflichtet, die Fahrzeuge, auch nur zum Zwecke der Verschrottung, zu erwerben:

- verwaltungsbehördliche Beschlagnahme, in den Fällen laut Absatz 5 und Absatz 8 des Art. 213 des GvD Nr. 285/92 i.g.F.;
- verwaltungsbehördliche Stilllegung im Sinne des Art. 214 des GvD Nr. 285/92 i.g.F.;
- Einziehung.

2. Der Erwerb der Fahrzeuge seitens der Verwahrer-Erwerber ist von der Zahlung jeglicher Steuern oder Belastungen zum Zwecke der Erfüllungen bezüglich des Vermerks in den öffentlichen Registern befreit.

3. Die Veräußerung der Fahrzeuge an den Verwahrer-Erwerber wird, je nach den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen, mit der Abtretungserklärung durch den Präfekten bzw. im Falle der Einziehung, mit dem Veräußerungsbeschluss durch die Agentur für Staatsgüter, abgeschlossen.

4. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Veräußerung fallen dem Verwahrer-Erwerber keine Aufwendungen und Verwahrungsgebühren zu Lasten der Vergabestellen an;

stattdessen ist er zur Zahlung des gemäß den Kriterien des nachfolgenden Artikels 6 festgesetzten Preises für das veräußerte Fahrzeug verpflichtet.

5. Wird das Fahrzeug vom Präfekten an den Verwahrer-Erwerber veräußert, muss dieser den Preis des ihm veräußerten Fahrzeuges innerhalb von 60 Tagen ab der Erklärung des Präfekten per Überweisung auf ein eigens eingerichtetes zinstragendes Konto bei dem Schatzamt des Staates bezahlen.

6. Wird das Fahrzeug an den Verwahrer-Erwerber von der Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter veräußert, muss dieser der Staatskasse, per Überweisung auf das Kapitel, das im Zuge des Vertragsabschlusses angegeben wird, den Preis des an ihn veräußerten Fahrzeuges innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung der Veräußerungsmaßnahme, bezahlen.

7. Der Verwahrer-Erwerber muss die Vergabestellen über die erfolgte Zahlung umgehend unterrichten.

8. Die Zahlung des Preises durch den Verwahrer-Erwerber erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Verfügbarkeit des Fahrzeuges.

9. In beiden oben beschriebenen Fällen erfolgt die Mitteilung des Verkaufspreises an den Verwahrer-Erwerber auf die in den nachfolgenden Punkten 6.5 und 6.6 beschriebene Weise.

10. Von der Erwerbspflicht sind freigegebene und von den Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht abgeholt Fahrzeuge ausgeschlossen, die während der Vertragsgültigkeit zunächst verwaltungsbehördlich beschlagnahmt waren. Diese Fahrzeuge werden, auch nur zum Zwecke der Verschrottung, von den Vergabestellen über ein gesondertes Verfahren entsorgt. Für diese Fahrzeuge werden zusätzlich zu den im Art. 4 dieses Leistungsverzeichnisses vorgesehenen Sicherstellungskosten, die bis zum Tag der Freigabe angefallenen Verwahrungskosten nach den im Angebot des Bieters genannten Sätzen vergütet, während ab dem Tag nach der Freigabe bis zum Tag des Abtransports vom Depot, die im Auftragsgebiet geltenden sog. "Präfektur-Tarife" zur Anwendung kommen. Der Verwahrer-Erwerber muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Freigabeerklärung durch die zuständige Stelle, mitteilen, wenn das Fahrzeug von der berechtigten Person nicht abgeholt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden, bei nicht rechtzeitiger Mitteilung, die Verwahrungskosten ab dem Tag der Freigabe nicht gezahlt.

Innerhalb derselben Frist muss der Verwahrer die erfolgte Rückgabe des Fahrzeugs an den Berechtigten mitteilen.

Art. 6 – Fahrzeugbewertung zum Zwecke der Veräußerung

1. Der Verkaufspreis der zu verschrottenden Fahrzeuge wird auf der Grundlage der von der Handelskammer Mailand veröffentlichten Notierung – mit Bezug auf den Punkt 110 (ausgebaute Fahrzeuge) festgesetzt, auf die ein Abschlag von 37,3% (siebenunddreißig,3 Prozent) im Fall von auszubauenden Fahrzeugen angewandt wird – unter Berücksichtigung der Kategorie und das pauschal festgesetzten Gewichts, wie in der nachstehenden Liste angegeben.

2. Die zu verschrottenden Fahrzeuge sind in folgende Kategorien unterteilt:

A. vollständige Fahrzeuge, die seit mindestens zehn Jahren zugelassen sind und deren Wert anhand der unter Ziffer 6.4 genannten Kriterien nicht geschätzt werden kann;

B. Fahrzeuge ohne verwertbare Bauteile oder mit baulichen Veränderungen;

C. fahruntüchtige Unfallwagen;

D. verbrannte Autowracks;

E. zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von unter 125 cm³, die seit mindestens 5 Jahren zugelassen sind und deren Wert anhand der unter Ziffer 6.4 genannten Kriterien nicht geschätzt werden kann;

F. Wohnwagen und andere nicht verwertbare Fahrzeuge. Ein "nicht verwertbares" Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das hauptsächlich aus Kunststoff oder Nichteisenmaterial besteht und auf jeden Fall kein Triebwerk hat.

G. Fahrzeuge mit Schadstoffklasse Euro 0, Euro 1 und Euro 2, die gemäß Artikel 60 der Gv.D. Nr. 285 vom 30.04.92 i.g.F. nicht von historischem und Sammlerinteresse sind.

H. Kleinkrafträder und Kradfahrzeuge mit Schadstoffklasse Euro 0, Euro 1, die gemäß Artikel 60 der Gv.D. Nr. 285 vom 30.04.92 i.g.F. nicht von historischem und Sammlerinteresse sind.

3. Das Gewicht der obengenannten Fahrzeuge wird pauschal festgesetzt in:

- 700 Kg für vollständige Fahrzeuge;
- 500 Kg für Fahrzeuge ohne verwertbare Bauteile;

- 500 Kg für fahruntüchtige Unfallwagen;
- 50 Kg für verbrannte Autowracks;
- 50 Kg für zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit Kennzeichen;
- 50 Kg für nicht verwertbare Fahrzeuge.

4. Der Verkaufspreis der Fahrzeuge, die nicht unter die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen fallen, wird auf der Grundlage der in mindestens einer qualifizierten Fachzeitschrift veröffentlichten Notierung berechnet, die dem Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt werden (von den Händlern für die Abholung von Fahrzeugen verwendeter Satz). Von diesem Wert wird der vom Verwahrer-Erwerber angebotene Rabattprozentsatz abgezogen. Ist es nicht möglich, einen solchen Kostenvoranschlag einzuholen, wird die Fahrzeugbewertung gemäß den Vertragsbestimmungen vorgenommen.

4.1. Bei verwaltungsbehördlich beschlagnahmten und stillgelegten Fahrzeugen, die sich im Betriebsgelände des Verwahrers-Erwerbers befinden und ursprünglich nur von der Präfektur als Auftraggeber zum Zwecke der Verschrottung veräußert wurden, kann, wenn der Verwahrer, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Veräußerungsbeschlusses, die Änderung des Verkaufs zum Zwecke der Wiederinbetriebnahme beantragt und diesem Antrag stattgegeben wird, auf den auf der Grundlage der Kriterien nach Punkt 6.4) bestimmten Verkaufspreis, ein zusätzlicher Rabattprozentsatz angewandt werden, den der Verwahrer im Zuge der Ausschreibung angeboten hat.

5. Der zuständige Präfekt teilt den Verkaufspreis des Fahrzeuges gleichzeitig mit der Veräußerungserklärung mit.

6. Ebenso teilt die Agentur für Staatsgüter dem Verwahrer-Erwerber, gleichzeitig mit dem Veräußerungsbeschluss, den Verkaufspreis des Fahrzeuges mit.

7. Die Agentur für Staatsgüter benachrichtigt den Verwahrer-Erwerber, innerhalb von 5 Tagen ab dem Erhalt der endgültigen Einziehungsverfügung des Präfekten, auf elektronischem Wege, über den Veräußerungsbeschluss. Für diesen Zeitraum werden dem Verwahrer-Erwerber keine Verwahrungsgebühren und Auslagen in Rechnung gestellt.

Art. 7- Verpflichtungen gegenüber den Angestellten

1. Der Verwahrer-Erwerber ist dazu angehalten, unter Übernahme aller damit verbundenen Lasten, einschließlich der Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge, alle Verpflichtungen gegenüber seinem Personal zu erfüllen, die sich aus Gesetzen und Regelungen oder Maßnahmen in Sachen Arbeit und Sozial-, Unfall- und Rentenversicherung und aus den Tarifverträgen ergeben.

2. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich zudem, für seine Bediensteten, Bestimmungen und Entlohnungsbedingungen anzuwenden, die nicht schlechter sind als jene, die sich aus den Tarifverträgen ergeben, die für die Kategorie und an dem Ort gelten, an dem die in diesem Leistungsverzeichnis festgelegten Dienstleistungen erbracht werden, und allgemein aus jedem anderen nachträglich für die Kategorie abgeschlossenen Tarifvertrag, der an besagtem Ort gilt; dies auch für den Fall, dass der Verwahrer-Erwerber nicht Mitglied der vertragsschließenden Verbände ist oder aus ihnen austritt oder nicht mehr Teilhaber ist.

3. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich schlussendlich, die oben genannten Tarifverträge auch nach deren Ablauf und bis zu deren Erneuerung weiterhin anzuwenden.

4. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich, den Vergabestellen auf deren Anfrage Folgendes zu übermitteln:

- eine Kopie der Anmeldung bei den Renten-, Sozial- und Unfallversicherungen;
- eine Kopie der eingezahlten Renten-, Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge sowie der Zahlungen an die in den geltenden Tarifverträgen vorgesehenen paritätischen Organisationen.

5. Der Verstoß gegen die hier vorgesehenen Verpflichtungen bewirkt die Aufhebung/Kündigung des Vertrages, unbeschadet des Schadenersatzanspruchs.

Art. 8 – Anforderungen an das Betriebsgelände

1. Es ist dem Verwahrer-Erwerber gestattet, seinen Betrieb, nach Vertragsabschluss, mit neuen Verwahrungsflächen, über die er verfügt, zu erweitern, vorausgesetzt, sie entsprechen den in diesem Leistungsverzeichnis, in den Ausschreibungsbedingungen und

AGENZIA DEL DEMANIO

im Vertrag festgelegten Anforderungen. Die Nutzung von Flächen, die nicht in der Ausschreibung angegeben sind, bedarf immer der Genehmigung der Vergabestelle, welche nach Vorlage - durch den Verwahrer-Erwerber - der Unterlagen über die Entsprechung des Geländes mit den vertraglichen Anforderungen und über die dauernde Verfügungsgewalt, erteilt wird.

2. Es ist nicht gestattet, die in der Ausschreibung angegebenen Leistungserbringer zu ergänzen oder durch neue zu ersetzen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 48 Absätze 7-bis, 17, 18 und 19 und von Art. 106 Absatz 1 Buchst. d) Punkt 2) des Gv.D Nr. 50/2016.

Art. 9 – Vertragsstrafen

1. Die Vergabestellen können, jederzeit, Überprüfungen und Kontrollen über die genaue Erfüllung der geforderten Leistungen veranlassen.

2. Die Vertragsstrafen sind bei Nichteinhaltung der der in diesem Leistungsverzeichnis vorgesehenen Bedingungen in folgenden Fällen anwendbar:

- a) nicht erfolgte Leistungserbringung;
- b) verspätete Ausführung;
- c) Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungsziele;
- d) verspätete oder nichterfolgte Zahlung der fälligen Beträge.

3. Als nicht erfolgte Leistungserbringungen oder verspätete Ausführung derselben gelten solche, die nicht durch von den Vergabestellen gewährte Aussetzungen oder Fristverlängerungen bedingt oder begründet sind und ausschließlich dem Leistungserbringer geschuldet oder von ihm verursacht werden.

4. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungsziele bezieht sich sowohl auf die in diesem Leistungsverzeichnis ausdrücklich genannten Voraussetzungen als auch auf die vertraglich festgelegten.

5. Für die unter den Buchstaben a) und c) beschriebenen Fälle werden die Vertragsstrafen, nach vorheriger schriftlicher Beanstandung seitens der Vergabestellen, im Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung bestimmt. Die Höhe der Vertragsstrafe darf in keinem Fall mehr als 10% des Entgelts betragen, der dem Verwahrer-Erwerber für die nicht ausgeführte Tätigkeit oder die Nichterfüllung der Leistungsziele zusteht.

6. Im Falle der verspäteten Ausführung (Buchst. b) wird dem Verwahrer-Erwerber eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des für die verspätete Ausführung geschuldeten Betrags in Rechnung gestellt.

Bei verspäteter oder nichterfolgter Zahlung der fälligen Beträge (Buchst. d) erheben die Vergabestellen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Fahrzeugwertes, wenn die Zahlung im ersten Verzugsmonat erfolgt; eine weitere Vertragsstrafe von 5% - wieder bezogen auf den Fahrzeugwert – wird zusätzlich zur vorherigen erhoben, wenn die Zahlung im zweiten Verzugsmonat erfolgt. Eine Verspätung von mehr als zwei Monaten gilt als Vertragsverletzung und bedingt den Einbehalt des fälligen Betrages aus der geleisteten Kautions, nach Mitteilung an den Verwahrer-Erwerber.

7. Gegenüber dem Verwahrer-Erwerber werden Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 10 % der vertraglichen Gegenleistung verhängt, zuzüglich der Kosten für die von Amts wegen vorzunehmende Ausführung der nicht oder schlecht ausgeführten Leistung oder der nicht erfüllten Verpflichtungen.

8. Die Rückerstattung der Kosten, die den Vergabestellen zur Behebung von Vertragsverletzungen des Verwahrers-Erwerbers entstanden sind, so wie die Anwendung von Vertragsstrafen, werden mit der Kautions verrechnet oder eingefordert.

Art. 10 – Vertragsaufhebung

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 108 des Gv.D Nr. 50/2016 kann der Vertrag in allem Fällen nicht unerheblicher Nichterfüllung gemäß Art. 1455 ZGB, innerhalb einer Frist von höchstens 30 (dreißig) Tagen, nach einer Aufforderung zur Erfüllung, per Einschreiben mit Rückschein, gekündigt werden.

2. Die Vergabestellen können den Vertrag aus einem der folgenden ausdrücklichen Auflösungsgründe kündigen:

- a) schwere Nichterfüllung, nach drei Nichterfüllungen, auch unterschiedlicher Art, die Gegenstand einer Aufforderung im Sinne des Absatzes 1 sind;
- b) nicht mehr erfüllte Voraussetzungen für die Vergabe und Erbringung der Dienstleistung;
- c) Nichteinhaltung der jährlichen Verpflichtungen laut dem vorherigen Art. 3;
- d) nicht erfolgte Wiederherstellung der endgültigen Kautions;

- e) Anwendung von Vertragsstrafen für insgesamt mehr als 10% des vertraglich vereinbarten Betrags;
- f) Vertragsabtretung an Dritte;
- g) Verstöße gegen den Ethik- und Verhaltenskodex der Agentur für Staatsgüter;
- h) Verletzung der im Zuge der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren vorgelegten und dem Vertrag beigefügten Integritätsvereinbarung, die zur Bekämpfung der Korruption unterzeichnet wurde.

3. Die Aufhebung in diesen Fällen erfolgt von Rechts wegen, wenn die Vergabestelle den Verwahrer-Erwerber schriftlich, per Einschreiben mit Rückschein, davon in Kenntnis setzt, dass sie die Kündigungsklausel gem. Art. 1456 ZGB in Anspruch nehmen möchte.

4. Im Falle einer Aufhebung steht dem Auftragnehmer der vertragliche Preis der durchgeführten Leistungen, abzüglich der eventuellen Vertragsstrafen und Kosten gem. vorherigen Artikel zu.

Art. 11 – Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse

1. Im Sinne und für die Zwecke von Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/10, verpflichtet sich der Verwahrer-Erwerber, das für den Auftrag vorgesehene Bank- oder Postgirokonto zu verwenden, dessen Nummer vor Vertragsabschluss zusammen mit der Angabe der Personen, die befugt sind, Bewegungen auf diesem Konto auszuführen, mitgeteilt wird.

2. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich, den Vergabestellen, innerhalb von 7 Tagen, jede eventuelle Änderung in Bezug auf das zuvor genannte Konto und die zum Gebrauch von diesen berechtigten Personen mitzuteilen.

3. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich außerdem, in die mit den Subunternehmern bzw. den Nebenvertragsnehmern unterzeichneten Verträge, bei sonstiger Nichtigkeit, eine eigene Klausel einzufügen, laut welcher jeder dieser Sub- oder Nebenvertragsunternehmer sämtliche vom erwähnten Gesetz vorgesehenen und mit der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse zusammenhängenden Pflichten übernimmt.

4. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich, den Vergabestellen unverzügliche Mitteilung über die Meldung der Nichterfüllung seiner Gegenpartei (Subunternehmer/Nebenvertragsnehmer) bezüglich der Verpflichtungen der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse zu geben.

AGENZIA DEL DEMANIO

5. Der Verwahrer-Erwerber verpflichtet sich, darüber hinaus, die zuvor genannten Verträge, zur Überprüfung laut Absatz 9 des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/10, an die Vergabestellen zu übermitteln.

6. Die Nichterfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen ist ein ausdrücklicher Vertragsaufhebungsgrund im Sinne des Art. 1456 ZGB.

7. Im Falle einer Abtretung der Forderungen ist der Übernehmer zu denselben Verpflichtungen angehalten, die in diesem Artikel für den Zuschlagsempfänger vorgesehen sind, und die Zahlungen an den Zuschlagsempfänger per Bank- oder Postüberweisung auf das Girokonto vorwegzunehmen.

Art. 12 – Antimafia-Bestimmungen

1. Die Vergabe des Dienstes ist der vollständigen Einhaltung der geltenden Anti-Mafia-Bestimmungen untergeordnet. Insbesondere dürfen gegenüber dem Verwahrer-Käufer, sowie gegenüber den einzelnen bei den Vergabestellen gemäß Art. 2 dieses Leistungsverzeichnisses akkreditierten Personen, keine Verfahren vorliegen, die, im Sinne der Anti-Mafia-Bestimmungen, eine Vertragsunfähigkeit mit der Öffentlichen Verwaltung mit sich bringen (Vorsorgemaßnahmen oder Verbote, zeitweilige Enthebung oder Verwirkung im Sinne besagter Bestimmungen), noch dürfen Verfahren zur Anwendung dieser Bestimmungen anhängig sein oder Verurteilungen ausgesprochen worden sein.

2. Der Verwahrer-Erwerber teilt den Vergabestellen Folgendes mit:

- Einleitung entscheidungsvorbereitender Verfahren nach Vertragsabschluss oder endgültige bzw. vorläufige Maßnahmen gegen ihn selbst und das akkreditierte Personal;
- jede weitere Sachlage, die durch eine nach Vertragsabschluss erlassene Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

3. Der Vertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, unbeschadet des Rechts der Vergabestellen, den Schadensersatz für erlittene Schäden zu fordern, wenn im Verlauf seiner Erfüllung, Maßnahmen oder Urteile gegen den Verwahrer-Erwerber gemäß den Antimafia-Bestimmungen erlassen werden.

Art. 13 – Abtretung des Vertrags und der Forderungen

1. Es ist dem Verwahrer-Erwerber, bei sonstiger Nichtigkeit, untersagt, den Vertrag in welcher Form auch immer abzutreten.

2. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen können im Sinne des Art. 106 Absatz 13 des Gv.D Nr. 50/2016 seitens des Verwahrers-Erwerbers abgetreten werden.

Art. 14 – Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die von den Teilnehmern gelieferten personenbezogenen Daten werden von der Agentur für Staatsgüter und vom Innenministerium unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens, beschränkt auf den Zuschlagsempfänger, für den anschließenden Abschluss und die Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht insbesondere darin, die Überprüfung der Eignung der Bieter in Bezug auf die betreffende Ausschreibung zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Daten durch die Betroffenen ist freiwillig, aber notwendig für die Teilnahme an diesem Verfahren. Die Nichtbereitstellung bedingt den Ausschluss vom Verfahren.

Die Daten können in Anwendung der geltenden Vorschriften, den zuständigen öffentlichen Stellen sowie den anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, die das Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben. Die Rechte der Betroffenen sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679) festgelegt. Der Betroffene hat das Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist und, anschließend, für die Erfüllung der mit diesem Verfahren verbundenen und sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it, kontaktiert werden kann und das Innenministerium. Der Datenschutzbeauftragte der Präfektur Bozen ist unter der E-Mail-Adresse protocollo.comgovbz@pec.interno.it zu erreichen.

Art. 15 – Vertragskosten und andere Ausgaben

1. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Kosten für Kopien, Stempelgebühren, Registrierung sowie alle steuerlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und alle anderen Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags.

Art. 16 – Bindungen

1. Die in diesem Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sind für den Zuschlagsempfänger ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Angebots verbindlich, während sie für den Auftraggeber erst bei Vertragsabschluss verbindlich sind.

Art. 17 – Haftung

1. Der Verwahrer-Erwerber haftet bei der Ausführung des Vertrags für alle Schäden (Personen und Sachen) die außenstehenden Dritten zugefügt werden. Auch verpflichtet er sich, die Vergabestellen von jeglicher Haftung zu befreien.

Art. 18 – Verweis

1. Für alle in der Ausschreibung, in den Ausschreibungsbedingungen, in diesem technischen Leistungsverzeichnis und im Vertragsentwurf nicht ausdrücklich geregelten Fragen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, **soweit** vereinbar, verwiesen.

<p>Der Regierungskommissär für die Provinz Bozen</p> <p>(Vito Cusumano)</p>	<p>Der Direktor der Agentur für Staatsgüter</p> <p>(Sebastiano Caizza)</p>
---	--

Anhang A

MERKBLATT

Nachfolgend sind die Angaben für die Beschreibung des tatsächlichen Nutzungszustands des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Inverwahrnahme angeführt:

- Kennzeichen;
- Fahrzeugtyp;
- Eingangsdatum im Verwahrungsort;
- Grund der Verwahrung;
- Protokollnummer;
- Vordere Karosserie;
- Hintere Karosserie;
- Obere Karosserie;
- Karosserie rechte Seite;
- Karosserie linke Seite;
- Motor;
- Reifen;
- Ersatzreifen;
- Frontscheinwerfer rechts;
- Frontscheinwerfer links;
- Heckscheinwerfer rechts;
- Heckscheinwerfer links;
- Batterie;
- Polsterung;
- Kfz-Schein;
- Airbag;
- Heckscheibe;
- Windschutzscheibe;
- Fenster;
- Nr. 5 Bilder des Fahrzeugs in Digitalformat.